

## Satzung

des Kreises Borken über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung von  
Abfallentsorgungsanlagen  
vom 20.11.2008

Aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (SGV NW 2021), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV NW 74) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreise Borken in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen; Benutzer sind

- a) die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen Städte und Gemeinden,
- b) die Einzelanlieferer bzw. diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird.

### § 3

#### Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen.

### § 4

#### Gebührensätze

Die Gebühr beträgt für	EUR/t
1. Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll	169,00
2. Biomüll	84,00
4. Garten- und Grünabfälle aus dem Kreisgebiet ohne Bocholt und Isselburg	32,00
5. Garten- und Grünabfälle aus Bocholt und Isselburg	51,17

## **§ 5**

### **Gebührensatz für die Altpapierentsorgung**

- (1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 24,50 EUR/t angelieferten Altpapiers abzüglich 3 % Störstoffe von den beteiligten Kommunen erhoben.
- (2) Der Kreis vergütet den beteiligten Städten und Gemeinden die angelieferten Mengen Altpapier in Höhe des in der Zeitschrift EUWID monatlich veröffentlichten Händleraltpapierpreises für „gemischte Ballen (1.02)“. Die Vergütung wird monatlich berechnet.
- (3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, können die Kommunen die Differenz von dem folgenden Gebührenbescheid für Bio- und Restabfälle abziehen. Sofern die Vergütung niedriger ausfällt als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 fällig.
- (4) Diese Regelung gilt für alle Städte und Gemeinden im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Bocholt.

## **§ 6**

### **Fälligkeit**

- (1) Die von den Städten und Gemeinden zu entrichtende Gebühr für Bio- und Restabfälle wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren der übrigen Anlieferer von Abfällen werden bei der Anlieferung fällig. Sie werden gegen Quittung in bar erhoben. Es kann einem Gebührenpflichtigen gestattet werden, die Gebühr innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.